

## Präambel

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Wiesbaden ist wie die anderen Gesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat 1948 entstanden. Sie stellt sich der historischen Schuld und der bleibenden Verantwortung angesichts der in Deutschland und Europa von Deutschen und in deutschem Namen betriebenen Vernichtung jüdischen Lebens.

Begründet in der biblischen Tradition folgt sie der Überzeugung, dass im politischen und religiösen Leben eine Orientierung nötig ist, die Ernst macht mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts.

Sie setzt sich ein für

- Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Juden und Christen bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede,
  - Erinnerung an die Ursprünge von Judentum und Christentum,
  - Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft,
  - Bewahrung der noch erhaltenen, vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte
  - Entfaltung ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland,
  - Achtung der Eigenständigkeit ethnischer Minderheiten,
- Solidarität mit dem Staat Israel als jüdischer Heimstätte

Sie wendet sich deshalb entschieden gegen

- alle Formen der Judenfeindschaft, religiösen Antisemitismus, rassistischen und politischen Antisemitismus, sowie Antizionismus
- Rechtsextremismus und seine Menschenverachtung
- Diskriminierung von einzelnen und Gruppen aus weltanschaulichen, religiösen und ethnischen Gründen
- Intoleranz und Fanatismus

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Wiesbaden e.V.“. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

Die Gesellschaft stellt sich zur Aufgabe, im Sinne der Präambel Vorurteile und Diskriminierungen gesellschaftlicher, religiöser und ethnischer Herkunft zu bekämpfen und zu überwinden. Sie dient

ausschließlich und unmittelbar diesem gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sie ist bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppen und Parteien, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, soweit sie sich zu den Zielen der Gesellschaft bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Er kann nur angenommen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind.

Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4

#### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal in den letzten Monaten des Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand durch eines seiner Mitglieder mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Bestimmung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
6. Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund

Bei dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben. Sie müssen mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

## § 6

### Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Den drei Vorsitzenden - einer Jüdin / einem Juden, einer Protestantin / einem Protestanten und einer Katholikin / einem Katholiken,
2. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und der Schriftführerin / dem Schriftführer,
3. höchstens vier Beisitzern.

Die Vorsitzenden regeln unter sich die Geschäftsführung und können einen aus ihrer Mitte zur Führung der laufenden Geschäfte bestimmen.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei ihrer Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Mitgliederversammlung.

## § 7

Die Gesellschaft ist wie alle anderen deutschen Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit Mitglied des „Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit“ und wird dort durch ihre drei Vorsitzenden vertreten.

## § 8

### Mittel der Gesellschaft und deren Verwendung

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Spenden und den Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Dies gilt auch bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes und der Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft - § 55 Absatz 2 AO -.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wiesbaden, die es

ausschließlich und unmittelbar zu einem der Satzung der Gesellschaft entsprechenden Zweck verwenden muss.

Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel der Gesellschaft ist alle zwei Jahre von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.